

Satzung des Kleingartenvereins “Im Weyroth” e.V.

Der Text dieser Satzung verwendet für alle Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form. Gemeint sind damit alle Menschen unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht als Frauen und Männer, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer geschlechtlichen Identität als nicht-binäre, intergeschlechtliche, transidente und transsexuelle Menschen.

Gliederung

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 steuerrechtliche Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahmegebühr und Beiträge
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Ersatzwahlen
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Der erweiterte Vorstand
- § 13 Gartenkommission
- § 14 Anträge
- § 15 Kassen- und Rechnungswesen, Kassenprüfung
- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Notstandsregelungen
- § 18 Vereinsauflösung und Verschmelzungen mit anderen Vereinen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Kleingartenverein “Im Weyroth” e.V. und hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er ist im Vereinsregister beim Registergericht Bad Kreuznach unter der Nummer VR 821 eingetragen.
Die Postanschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
2. Der Verein gehört dem Stadtverband Bad Kreuznach der Kleingärtner e.V. an, in dessen Auftrag er die Kleingartenanlage und die darin gelegenen Gartenparzellen zur nichtgewerbsmäßigen Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung (kleingärtnerische Nutzung) vergibt und verwaltet.
Er ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V..
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sie erfolgt im demokratischen Geiste ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Religion und ethnische Herkunft seiner Mitglieder und rassistische Kriterien.
4. Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere, indem er folgende Aufgaben verfolgt:
 - a) mit seiner Kleingartenanlage eine der Allgemeinheit dienende Erholungsanlage zu schaffen,
 - b) für den Gedanken der nicht gewerblichen Kleingartenbewegung durch Wort und Schrift zu werben,
 - c) seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen

- d) die Kleingärtner anzuleiten, die ihnen überlassenen Gartenparzellen entsprechend den Empfehlungen des Bundesverbandes der Kleingärtner boden- und naturschonend zu bewirtschaften und um den gegenseitigen fachlichen Austausch zu fördern.

§ 2 steuerrechtliche Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird unterschieden nach
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind die volljährigen Pächter einer der Gartenparzellen in der Vereinsanlage. Parzellen können nur von aktiven Vereinsmitgliedern gepachtet werden; Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist ein Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bad Kreuznach.
3. Passive Mitglieder können Lebenspartner, Kinder und Eltern der aktiven Mitglieder werden. Darüber hinaus können ehemalige aktive Mitglieder, die ihre Gartenparzelle gekündigt haben, eine passive Mitgliedschaft beantragen.
4. Fördernde Mitglieder können alle anderen natürlichen und juristischen Personen werden. Juristische Personen benennen dabei namentlich eine Person, der die Repräsentation gegenüber dem Verein übertragen werden soll. Die Zahl der fördernden Mitglieder darf die Anzahl von 30 % der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.
5. Eine Mitgliedschaft im Verein ist in Textform unter Angabe der Art der gewünschten Mitgliedschaft beim Vorstand zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied und im Fall einer aktiven Mitgliedschaft über die Vergabe einer Gartenparzelle. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung und wird in Textform mitgeteilt. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.
6. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich, nachdem der Vorstand der Aufnahme in Textform zugestimmt und einen Abdruck der Satzung, der Gartenordnung und weiterer die Satzung ergänzender Ordnungen ausgehändigt hat, und das neue Mitglied die vorgesehene Datenschutz-Erklärung unterzeichnet hat. Bei aktiven Mitgliedern beginnt die Mitgliedschaft zusätzlich erst dann, wenn der Pachtvertrag abgeschlossen ist. Bei allen Mitgliedern beginnt die Mitgliedschaft zusätzlich erst dann, wenn das Mitglied den ersten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
7. Zum Ehrenmitglied des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben. Eine Ernennung kann nur durch die Mitgliederhauptversammlung des Vereins beschlossen werden.
8. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes erhält der Verein die so genannten Stammdaten des Mitgliedes (Name, Anschrift und Kontaktadressen). Diese Stammdaten werden auf einem IT-System gespeichert. Die gespeicherten, personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Mitgliederverwaltung des Vereins und die unter § 1 Ziffern 4c) und 4d) benannten Zwecke der Beratung und Anleitung verwendet werden. Näheres kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitgliedes;

- b) durch freiwilligen Austritt; dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gem. § 15 schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden;
 - c) durch Ausschluss,
 - wenn das Mitglied länger als drei Monate durch eigene Schuld mit der Zahlung der Beiträge und/oder der Jahresabrechnung in Rückstand ist, trotz zweimaliger Mahnung und ohne von dem Vorstand Stundung erhalten zu haben, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - wegen grober Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung oder den Pachtvertrag;
 - wegen eines sonstigen vereinsschädigenden Verhaltens; ein solches vereinsschädigendes Verhalten liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen, fremden- oder jüdenfeindlichen oder anderen bestimmte Personengruppen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, solche Meinungen gegenüber anderen Vereinsmitgliedern vertritt bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen oder diskriminierenden Kennzeichen und Symbolen zeigt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds und ist durch ein Einwurf-Einschreiben bekanntzugeben. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen per Einschreiben Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist und die ebenfalls mit einem Einwurf-Einschreiben bekannt gegeben wird, es sei denn, das ausgeschlossene Mitglied war bei der Mitgliederversammlung anwesend und wurde persönlich informiert. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
 3. Beim Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.
 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen und deshalb nicht erreichbar ist. Nach der Streichung ruhen alle Mitgliederrechte.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.
2. Für die aktiven Mitglieder ist die Mitgliedschaft zwingend auch mit einer Mitgliedschaft in den beiden Dachverbänden – Stadtverband Bad Kreuznach der Kleingärtner e.V. und Landesverband Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V. – verbunden, für die weitere Mitgliedsbeiträge zu entrichten sind.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, zur Pflege der Kleingartenanlage und des Eigentums des Vereins Arbeitsstunden zu leisten oder ersatzweise Geldleistungen zu erbringen.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Entsprechendes gilt für die Festsetzung von jährlich durch die Mitglieder zu erbringenden Arbeitsstunden bzw. einer ersatzweisen Leistung in Geld. Deren jeweilige Höhe bzw. zeitlichen Umfang kann eine Gebührenordnung regeln, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Die Mitgliedsbeiträge zu den Dachverbänden nach Ziffer 2 werden von den Jahreshauptversammlungen dieser Dachverbände festgesetzt und in der Gebührenordnung des Vereins bekanntgegeben.
6. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den aktiven Mitgliedern gem. § 3 (2) beschließen. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das Sechsfache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen. Eine Umlage darf für höchstens 6 Jahre erhoben werden, es sei denn, das Fortbestehen des Vereins wäre ohne eine längere Erhebungsdauer gefährdet.
7. Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag und evtl. bereits beschlossene Umlagen sind sofort nach der Aufnahme fällig, die folgenden Beiträge sind zum 01.04. eines jeden Geschäftsjahres

zur Zahlung fällig. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.

8. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren kann in einer Gebührenordnung erfolgen.
9. Beim Ausscheiden während eines Geschäftsjahres werden die bereits geleisteten Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben:
 - Das Recht zur Teilnahme und Wortmeldungen bei den Mitgliederversammlungen
 - Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen unter den vom Vorstand festgesetzten Teilnahmebedingungen.
2. Volljährige aktive und passive Mitglieder haben außerdem Stimmrecht bei Beschlüssen und aktives und passives Wahlrecht für die Vereinsorgane Vorstand und erweiterter Vorstand, Gartenkommission, Kassenprüfer, Versammlungs- und Wahlleiter sowie Wahlhelfer, sowie Stimmrecht bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Fördernde Mitglieder haben auch passives Wahlrecht.
4. Das Stimm- und Wahlrecht sind nicht übertragbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

1. Die Vereinssatzungen, die sie ergänzenden Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen;
2. sich der Gartenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, in der für den Stadtverband gültigen Fassung entsprechend zu verhalten und nach ihr zu handeln;
3. die gemeinnützigen Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
4. das Vereinsinventar schonend zu behandeln;
5. sich als aktive Mitglieder an den vom Vorstand angesetzten Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen bzw. für nicht geleistete Arbeitsstunden den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Ausgleichsbetrag zu zahlen;
6. Änderungen ihrer Anschrift und ihrer E-Mail-Adresse dem Vorstand unverzüglich bekanntzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Gartenkommission
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, können aber eine angemessene Vergütung im Rahmen einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale und deren Höhe sowie die Vertragsinhalte und -bedingungen trifft die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss als ordentliche Jahreshauptversammlung einmal im Jahr innerhalb des ersten 4 Monate des Jahres als Präsenzversammlung, außer unter den Bedingungen des § 17, stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes durch Rundschreiben bekanntgegeben werden, auch dem Stadtverband. Einladungen erfolgen in Textform an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben, erfolgt

die Einladung per Brief. Dieser gilt nach 4 Tagen ab Absendung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugegangen. Angelegenheiten, zu denen eine Abstimmung und Beschlussfassung erforderlich sind, müssen ausdrücklich als eigener Tagesordnungspunkt benannt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie anberaumt oder der erweiterte Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 25 % der Mitglieder dies in Schriftform beantragen oder wenn der Vorsitzende des Stadtverbandes es in Schriftform wünscht. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechend.
3. Insbesondere bestimmt die Mitgliederhauptversammlung die Richtlinien, wie der Vorstand die Geschäfte zu führen hat. Sie beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Sie hat über die Aufnahme von Krediten zu beschließen. Sie entscheidet über die Einleitung von Rechtsmitteln, es sei denn bei Prozessen wegen Pachtrückständen.
4. Die anderen Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung sind:
 - a) Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks, und Beschlussfassung zur Vereinsauflösung
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Leistungen und Sonderverpflichtungen, und des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit, die auch in einer Gebührenordnung erfolgen kann
 - f) Beschlussfassung über sonstige Ordnungen des Vereins; diese werden nicht Bestandteil der Satzung
 - g) Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Gartenkommission und etwaiger Ausschüsse
 - h) Wahl des/der Kassenprüfer
 - i) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
6. Die Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach Ziffer 1 einberufen worden sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden dann durchgeführt, wenn dies von einem anwesenden Stimmberechtigten beantragt und von mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird. Blockwahl ist nur dann zulässig, wenn nur eine oder mehrere Vorschlagslisten vorliegen, die jede für alle zu wählenden Funktionen je eine/n BewerberIn enthalten. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht für bestimmte Entscheidungen andere Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Abweichend davon gilt für alle Wahlen: Haben bei Wahlen mehr als 2 BewerberInnen kandidiert, von denen niemand die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat, wird eine Stichwahl zwischen den 2 BewerberInnen mit den relativ meisten Stimmen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl als geheime Wahl zu wiederholen. Ergibt diese erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
7. Für die Durchführung der Neuwahlen und Ersatzwahlen aller Vereinsorgane muss ein Wahlleiter gewählt werden. Zu seiner Unterstützung können mehrere Wahlhelfer gewählt werden.
8. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Das gilt auch für den Vorstand bei der Abstimmung über die eigene Entlastung.

9. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist innerhalb einer Woche dem Stadtverband einzusenden.
- 10.

§ 10 Ersatzwahlen

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres aus, so muss die Ersatzwahl für die Dauer der Amtszeit des verbliebenen Vorstands in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden. Bis zur Ersatzwahl können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für den Vorstand kooptieren und diesem kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übertragen.
2. Bleibt ein Vorstandsmitglied dreimal unentschuldigt den anberaumten Sitzungen fern, so hat der Vorstand dies im Rahmen seines Rechenschaftsberichts auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten, die daraufhin über einen etwaigen Ausschluss aus dem Vorstand entscheidet.
- 3.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende die Außenvertretung nur dann wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und Eilbedarf besteht.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gleichwohl bleibt er darüber hinaus so lange im Amt bis auf einer weiteren Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt bzw. einzelne Funktionen neu besetzt wurden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Seine Tätigkeit darf nur auf die satzungsmäßigen Ziele des Vereins gerichtet sein. Für einzelne Geschäfte im Wert von mehr als 1.000 € ist im Innenverhältnis ein Beschluss des Vorstands, für ein einzelnes Geschäft im Wert von mehr als der Hälfte des Vereinsvermögens aber jedenfalls von mehr als 5.000 € ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen hiervon sind eilbedürftige Entscheidungen zu unaufschiebbaren Reparaturen am Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand gibt sich selbst einen Geschäftsverteilungsplan, der auch die Zuweisung fester Ressorts zu den einzelnen Vorstandspositionen vorsehen kann.
5. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, der auch die Sitzung leitet. Der 1. Vorsitzende kann im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen.
6. Es gilt eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Mitteilung einer Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden müssen die drei anderen Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung Leitenden.
7. Der Vorstand ist mindestens vier Mal im Jahr einzuberufen.
8. Bei Eilbedarf und bei sonstigen rechtfertigenden Gründen können Sitzungen des Vorstands auch ohne physische Präsenz durch Diskussion, Meinungsbildung und Abstimmung in elektronischer Form (Mail, internetbasierte Telefon- und Videokonferenzen, Fax) oder telefonisch durchgeführt werden.

9. Über Sitzungen des Vorstands – unabhängig von der Form der Durchführung - ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer kann im Verhinderungsfall durch Beauftragung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands vertreten werden.
10. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9.
11. Die Haftung des Vorstands ist beschränkt auf vorsätzliche Schädigungen des Vereins. Sind die Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Vereinspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand im Sinne des § 11,
 - b) mindestens zwei Beisitzern
 - c) und dem Vorsitzenden der Gartenkommission nach § 13.Außerdem können ein 2. Kassierer und ein 2. Schriftführer gewählt werden.
2. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederhauptversammlung auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der erweiterte Vorstand wird an Stelle des Vorstands nach § 11 durch den Vorsitzenden einberufen, falls ein Bedürfnis besteht. Dies ist regelmäßig gegeben, wenn Angelegenheiten zu besprechen sind, die in den Aufgabenbereich der Gartenkommission fallen bzw. für die den Beisitzern Aufgaben übertragen worden sind.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 entsprechend.

§ 13 Gartenkommission

1. Für die Durchführung der besonderen Aufgaben in der Organisation der Dauerkleingartenanlage des Vereins und die für Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Bundeskleingartengesetzes sowie der Nutzungsaufgaben aus dem Generalpachtvertrag der Stadtverwaltung mit dem Stadtverband besteht eine Gartenordnung.
2. Zur Überwachung des Einhaltens der Gartenordnung wird aus den Reihen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung eine Gartenkommission gewählt, der bis zu fünf Mitglieder angehören, und von denen eines von der Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden bestimmt wird.
3. Die Gartenkommission fasst Ihre Entschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Ihre Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vereinsvorsitzenden.
- 5.

§ 14 Anträge

1. Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand zu stellen und müssen dort spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Abweichend davon müssen Anträge auf Änderung der Satzung beim Vorstand spätestens 3 Monate vor der Versammlung vorliegen. Wurde bei Eingang von Anträgen die Einladung bereits verschickt, kann nur über solche Anträge ein Beschluss gefasst werden, die auf eine Änderung zu einem angekündigten Tagesordnungspunkt zielen. Anträge, die auf die Aufnahme eines in der Einladung nicht angekündigten Tagesordnungspunktes zielen, werden nach Ziffer 2 behandelt.
2. Auf der Mitgliederversammlung selbst können Initiativanträge gestellt werden. Diese können nur mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen der Satzung.

§ 15 Kassen- und Rechnungswesen, Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort ist Bad Kreuznach.

3. Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgen durch den Kassierer nach den Richtlinien des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V. Dieser ist ebenso wie der Stadtverband jederzeit berechtigt, die Vorlage des Kassenberichts und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.
4. Für die Prüfung der Kasse des Vereins sind in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen je ein Kassenprüfer für die Zeit von zwei Jahren zu wählen, so dass sich deren Amtszeiten um 1 Jahr überlappen, damit die Kasse immer auch von einer Person geprüft wird, die die Prüfung auch im Vorjahr durchgeführt hat. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand gem. § 12 angehören. Die Kassenprüfung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt.
5. Die KassenprüferInnen erstellen einen schriftlichen Kassenprüfbericht und legen diesen dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung vor. Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung vor.
- 6.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Eine Änderung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins (§ 1 Ziffern 3 und 4) können nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss in Textform eingeholt werden.
3. Satzungsänderungen können nur in der ordentlichen Jahreshauptversammlung gem. § 9 Ziffer 1 beschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn Satzungsänderungen vom Vereinsregister oder vom Finanzamt zur Anpassung an gesetzliche Anforderungen des Vereins- bzw. Steuerrechts verlangt werden.

§ 17 Notstandsregelungen

1. Ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung gem. § 9 dieser Satzung aufgrund eines von Behörden oder staatlichen Stellen ausgerufenen Notstands, Katastrophenzustands oder eines Versammlungs- und Kontaktverbots nicht möglich, dann gelten folgende Notstandsregelungen: Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a) an der Jahreshauptversammlung ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben und
 - b) ohne physische Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ihre Stimmen vor oder während der Durchführung der Jahreshauptversammlung in Textform abzugeben.
2. Sind Neuwahlen oder Ergänzungswahlen nicht aufschiebbar, weil weder die bisherigen Gewählten für die Fortführung ihres Amtes zur Verfügung stehen noch die Möglichkeit der Kooptierung nach § 10 Ziffer 1 ausreicht, und ist nicht sichergestellt, dass alle Mitglieder ihre Stimmen im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben können, kann der Vorstand Briefwahl anordnen.

§ 18 Vereinsauflösung und Verschmelzungen mit anderen Vereinen

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dies von zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen muss, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Die Auflösung muss erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als zehn beträgt.
3. Die Liquidierung erfolgt durch den Vereinsvorstand – Vorstand im Sinne § 26 BGB -.
4. Die Mitglieder haben bei einer Auflösung keinen Anspruch auf das Vermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Bad Kreuznach der Kleingärtner e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.
6. Eine Verschmelzung des Vereins mit einem oder mehreren Vereinen nach den Maßgaben des Umwandlungsgesetzes (UmwG) kann nur dann erfolgen, wenn dies von einer

Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird, nachdem zuvor der Entwurf des Verschmelzungsvertrags und der Verschmelzungsbericht mindestens 3 Wochen lang in vereinseigenen Räumen öffentlich ausgelegt oder den Mitgliedern schriftlich zur Verfügung gestellt worden sind, und während der Versammlung ausliegen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 10.04.2025 geändert und tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der vorherigen Fassung vom 02.07.2022.

Diese Satzung wurde ursprünglich von der Mitgliederversammlung am 10.04.2025 beschlossen.

Bad Kreuznach, den 25.10.2025

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Der Vorstand